

Antrag

der Abgeordneten Dr. Petra Sitte, Nicole Gohlke, Doris Achelwilm, Simone Barrientos, Matthias W. Birkwald, Birke Bull-Bischoff, Anke Domscheit-Berg, Susanne Ferschl, Brigitte Freihold, Sylvia Gabelmann, Nicole Gohlke, Dr. Achim Kessler, Jan Korte, Thomas Lutze, Norbert Müller (Potsdam), Sören Pellmann, Jessica Tatti, Harald Weinberg, Katrin Werner, Sabine Zimmermann (Zwickau), Pia Zimmermann und der Fraktion DIE LINKE.

Prekäre Arbeitsbedingungen in der Wissenschaft wirksam bekämpfen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Der im Februar 2017 erschienene Bundesbericht Wissenschaftlicher Nachwuchs hat erneut die überbordende Prekarisierung der Arbeitsverhältnisse im Wissenschaftsbetrieb offengelegt. Im Jahr 2014 waren demnach 93 Prozent aller wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter*innen unter 45 Jahren an Hochschulen befristet beschäftigt (Bundesbericht Wissenschaftlicher Nachwuchs 2017, S. 52).

Oftmals gehen die Befristungen mit einer Armutsgefährdung einher. Jede/-r achte Promovierende ist von Armut bedroht. Die Gründe, die zu einer großen Spaltung von Arbeits- und Lebensverhältnissen unter den Nachwuchswissenschaftler*innen geführt haben, sind vielfältig.

Eine Hauptursache für die ausufernde Befristungspraxis liegt unbestritten in den unsicheren Finanzierungsbedingungen in der Wissenschaft. So hat der Umfang der zeitlich begrenzten projekt- oder programmorientierten Fördermaßnahmen immer weiter zugenommen. Gleichzeitig wurde die Grundfinanzierung von Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen durch die sogenannte leistungsorientierte Mittelvergabe ebenso flexibilisiert.

Die immer neuen Wettbewerbe haben vor allem in dem seit langem unterfinanzierten Hochschulsystem einen enormen Druck erzeugt, der zu großen Teilen auf die Nachwuchswissenschaftler*innen abgewälzt wurde. Die Folge sind kurze Vertragslaufzeiten bei gleichzeitig langen Befristungsphasen sowie ein hoher Anteil an Teilzeitstellen.

Diese Entwicklung wurde und wird durch die vielen Lücken im WissZeitVG begünstigt, die auch nach der Novellierung im Jahr 2016 weiterhin einen weiträumigen Missbrauch und Willkür ermöglichen. So ist weiterhin ungeklärt, wie eine eigene wissenschaftliche oder künstlerische Qualifikation definiert ist. Ebenso gibt es keine Vorgaben, welcher Anteil der Arbeitszeit für diese verfügbar sein muss.

Diese Entwicklungen haben weder zu einer gestiegenen Attraktivität noch zu einer erhöhten Leistungsfähigkeit des Wissenschaftssystems geführt. Dies belegen beispielsweise die Debatten um die zunehmende Konformität im Wissenschaftssystem sowie die fehlende Innovationsfähigkeit Deutschlands, wenn es um grundlegende Neuerungen in der gesellschaftlichen wie auch in der ökonomischen Entwicklung geht. Es bedarf dringend eines tiefgreifenden Kulturwandels in der Wissenschaft und der Wissenschaftspolitik. Junge Wissenschaftler*innen müssen Freiräume und Sicherheit haben, um kreative wie wagnisbehaftete Forschung betreiben zu können. Ebenso muss Wissenschaft wieder als Beruf und nicht als nur Berufung verstanden werden, die jungen Menschen beispielsweise eine Familiengründung erlaubt.

Dieser Kulturwandel in der Wissenschaft muss allerdings ebenso eine Öffnung beinhalten. Immer noch ist der Zugang zur Wissenschaft an sozialer wie ethischer Herkunft und Geschlecht geknüpft. Diversität ist allerdings gerade in der Wissenschaft die wichtigste Ressource für gesamtgesellschaftlichen Fortschritt und bessere Lebensverhältnisse.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. in Abstimmung mit den Ländern die Politik der durch temporäre Pakte befristeten Finanzierung des Wissenschaftssystems zu beenden und stattdessen eine dauerhafte, umfängliche Finanzierung sicherzustellen. Diese muss die wachsenden Aufgaben der Hochschulen, die aktuelle Unterfinanzierung und die Preis- und Einkommensentwicklung berücksichtigen;
2. mittelfristig die Einnahmesituation der Länder durch die stärkere Besteuerung von Vermögen und hohen Einkommen, insbesondere durch die Ausschöpfung des Aufkommenspotentials der Erbschaftsteuer sowie die Wiedererhebung der Vermögensteuer, zu verbessern;
3. einen Entwurf für die Überarbeitung des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes vorzulegen, welcher sicherstellt, dass
 - a) die eigene wissenschaftliche oder künstlerische Qualifizierung i. S. d. § 2 Absatz 1 WissZeitVG als Befristungsgrund ausschließlich den Erwerb formaler Abschlüsse (z. B. Promotion, Habilitation) umfasst. Ein Beschäftigungsverhältnis an einer Hochschule oder einer Forschungseinrichtung begründet nicht grundsätzlich eine Qualifizierung;
 - b) im WissZeitVG Mindestvertragslaufzeiten zu definieren, so dass Verträge, die Förderdauer der zu bearbeitenden Projekte bzw. die im betreffenden Fach üblicherweise aufgewandte Zeitdauer zur Erreichung der angestrebten Qualifikation nicht unterschreiten. Insgesamt soll eine Mindestlaufzeit von 24 Monaten, sofern nicht zwischen den Tarifpartnern anders verhandelt, nicht unterschritten werden, und bei Befristungen mit Qualifikationsziel (beispielsweise Promotion) dürfen 48 Monate Mindestvertragslaufzeit nicht unterschritten werden, auch wenn diese aus Mitteln Dritter finanziert werden. Zudem ist über das WissZeitVG sicherzustellen, dass nach der Promotion Kettenbefristungen verhindert werden, indem die Anzahl zulässiger aufeinanderfolgender befristeter Verträge bei demselben Arbeitgeber, die unter das WissZeitVG fallen, auf zwei begrenzt wird;
 - c) nach abgeschlossener Promotion eine Befristung mit Qualifizierungsziel nur dann zulässig ist, wenn mit den betroffenen Beschäftigten vertraglich vereinbart wurde, dass bei Erreichung des Qualifikationsziels die Befristungsabrede entfällt (Tenure-Track);
 - d) in Beschäftigungsverhältnissen, die dem Erreichen eines Qualifizierungsziels dienen, die hierfür verfügbare Arbeitszeit zwei Drittel der vereinbarten

- Arbeitszeit, mindestens jedoch 20 Stunden pro Woche, nicht unterschreiten darf;
- e) Hochschulen und öffentliche Forschungseinrichtungen, die unter das WissZeitVG fallen, zur unbefristeten Beschäftigung verpflichtet werden, wenn dem betreffenden Personal Daueraufgaben übertragen werden und ein Befristungsgrund nach diesem Gesetz bzw. dem Teilzeit- und Befristungsgesetz nicht besteht;
 - f) Beschäftigten, die an einer wissenschaftlichen Qualifikation oder in einem Projekt arbeiten, das überwiegend aus Mitteln Dritter finanziert wird, zur Betreuung eines oder mehrerer eigener Kinder unter 18 Jahren eine Verlängerung ihrer befristeten Arbeitsverträge um die Dauer von zwei Jahren je Kind anzubieten ist, um eine Benachteiligung gerade von Frauen zu verhindern;
 - g) Menschen mit chronischen Erkrankungen und Behinderungen eine Verlängerung der in § 2 Absatz 1 Satz 1 und 2 WissZeitVG festgelegten Höchstdauer der befristeten Beschäftigung zu Qualifizierungszwecken um zwei Jahre anzubieten ist;
4. gemeinsam mit den Ländern darauf hinzuwirken, dass Beschäftigte, die gemäß § 2 Absatz 1 WissZeitVG aufgrund der Förderung einer eigenen wissenschaftlichen oder künstlerischen Qualifizierung befristet beschäftigt sind, in der Regel eine Vollzeitstelle angeboten werden soll sowie Stipendien zugunsten von sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen zu reduzieren;
 5. gemeinsam mit den Ländern eine Reform der Karrierewege und Personalstrukturen im Wissenschaftsbereich unter Berücksichtigung der Förderung der Chancengerechtigkeit einzuleiten, um eine breitere Berufsperspektive für Wissenschaftler*innen neben der Professur zu ermöglichen;
 6. gemeinsam mit den Ländern die GWK zu beauftragen, Zielvorgaben und ein Kriterienkatalog für alle Hochschulen sowie für die von Bund und Ländern gemeinsam finanzierten außerhochschulischen Forschungseinrichtungen in Anlehnung an die Forschungsorientierten Gleichstellungsstandards der DFG zu formulieren. Diese sind im Benehmen und unter Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten zu erarbeiten sowie, angelehnt an den Vorschlag des Wissenschaftsrats aus dem Jahr 2007, durch die „Anwendung institutionalisierter wie auch finanzwirksamer Durchsetzungs- und Sanktionsmechanismen“ in den Bund-Länder-Programmen voranzutreiben;
 7. gemeinsam mit den Ländern den im November 2011 in der GWK gefasste Beschluss, Zielquoten nach dem Kaskadenmodell in den Forschungsorganisationen einzuführen, weiterzuentwickeln und verbindlich auszugestalten; hierbei sollte für Studienfächer, in denen unter 25 Prozent der Absolvent*innen weiblich sind, eine Kaskade + X entwickelt werden, deren prozentuale Zielquoten für die nächsthöheren Stufen sich jeweils um die Hälfte erhöhen;
 8. die Reform der Hochschulselbstverwaltung anzuregen, mit dem Ziel alle Beschäftigtengruppen mit denselben Rechten auszustatten und damit auf eine Demokratisierung der Hochschulen hinzuwirken. Die paritätische Mitbestimmung außerhalb von Forschung und Lehre umfasst ebenso die Verbesserung der Arbeitsbedingungen der Fachbereichsleitungen, die Rechte der Personalvertretungen sowie die bundesweite Verankerung der verfassten Studierendenschaften mit garantierten Rechten;
 9. mit einem Anreizprogramm zehn Jahre lang die Einrichtung von 100.000 unbefristeten Stellen an Hochschulen zu fördern, um auf diesem Wege knapp der Hälfte des gegenwärtig angestellten wissenschaftlichen Personals an den Hochschulen eine dauerhafte Perspektive zu ermöglichen. Dabei ist eine Besetzung der Stellen mit einem Anteil von 50 Prozent Frauen anzustreben. Fachhochschulen

sind ebenso entsprechend ihres Anteils an der Anzahl der Professuren zu berücksichtigen;

10. auf die Länder einzuwirken, dass die sehr stark angestiegene Anzahl der Lehrbeauftragten und Privatdozent*innen durch die Schaffung zusätzlicher sozialversicherungspflichtiger Beschäftigungsverhältnisse reduziert wird, insbesondere dort, wo sie zur Deckung des grundständigen Lehrbedarfs eingesetzt werden. Bei den verbleibenden Lehrbeauftragten und Privatdozent*innen Regelungen zu schaffen, dass bei der Bezahlung die Qualifikation sowie ihre tatsächlichen Tätigkeiten berücksichtigt werden und sich die Hochschulen unter bestimmten Voraussetzungen an deren Zuschüsse an der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung beteiligen;
11. auf die Länder einzuwirken, dass die Beschäftigten aller Hochschulen in der Trägerschaft der Länder wieder vom Geltungsbereich der Flächentarifverträge des öffentlichen Dienstes erfasst werden;
12. gemeinsam mit den Ländern dafür zu werben, dass die gemeinsam finanzierten Wissenschaftsorganisationen in die einschlägigen Arbeitgeberverbände eintreten und Tarifverträge abschließen.

Berlin, den 11. Dezember 2018

Dr. Sahra Wagenknecht, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion